

**Satzung
der
Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft**

Stand Dezember 2017

I. ALLGEMEINES

§ 1

(1)

Die Firma der Gesellschaft lautet
Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Sitz in Bochum.

(2)

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(3)

In der Satzung und in den Geschäftsordnungen werden alle Ämter in der männlichen Form aufgeführt. Die entsprechende weibliche Form ist mitgemeint.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb von Straßenbahnen, Omnibussen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln und die Durchführung aller dafür notwendigen oder nützlichen Geschäfte. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren und den öffentlichen Zweck nachhaltig zu erfüllen

§ 3

(1)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2)

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Städte Bochum und Gelsenkirchen jährlich zu veranlassen. Den Städten Bochum und Gelsenkirchen werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 4

(1)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 15.360.000,00 Euro, eingeteilt in 600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

(2)

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

§ 5

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen eine als Arbeitsdirektor entsprechend den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zu bestellen ist. Die jeweilige Zahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Bestellung durch den Aufsichtsrat.

(2)

Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

(3)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

II. ORGANE (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung)

§ 6

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

§ 7

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Davon werden von der Hauptversammlung 4 Mitglieder gewählt, von der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum und der Stadt Gelsenkirchen je ein Mitglied entsandt und von den Arbeitnehmern entsprechend den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 6 Mitglieder gewählt.

(2)

Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist statthaft.

(3)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen niederlegen.

(4)

Die Besetzung des Aufsichtsrates soll möglichst personenidentisch mit derjenigen des Aufsichtsrates der Bochum-Gelsenkirchener Bahngesellschaft mbH sein.

§ 8

(1)

Jährlich nach Schluss der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung erfolgten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter entsprechend den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl, vorzunehmen.

(2)

Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat entsprechend § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz einen Ausschuss zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz genannten Aufgaben.

(3)

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festlegen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.

§ 9

(1)

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(2)

Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail fassen, wenn der Vorsitzende es anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(3)

Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen zu lassen.

(4)

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltung gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Abs. 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht die Stimme nicht zu.

(5)

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 10

(1)

Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich

1. zum Abschluss von Wegebenutzungsverträgen,
2. zum Erwerb und zur Veräußerung von Strecken und Betriebsstrecken,
3. zum Erwerb von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie zu Verfügungen über Grundeigentum und Grundstücksrechte, wenn der Gegenstandswert 25.000,00 Euro übersteigt. In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Aufsichtsrats durch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden,
4. zur Änderung der Betriebsform von Linien,
5. zu Finanzplänen für den Investitionsbedarf,
6. zur Aufnahme eines Kredits, soweit dieser 300.000,00 Euro und mehr betragen und die Laufzeit ein Jahr übersteigen soll,
7. zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

(2)

Der Aufsichtsrat ist zuständig für Zielvereinbarungen mit dem Vorstand sowie die Überprüfung der Zielvereinbarungen.

§11

(1)

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine monatliche Vergütung von 130,00 Euro gewährt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie eine auf die gezahlten Beträge entfallende Umsatzsteuer.

(2)

Veränderungen im Aufsichtsrat werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt, dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.

§ 12

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Bochum oder Gelsenkirchen statt.

§ 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 14

(1)

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

(2)

Die Einberufung erfolgt mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.

§ 15

(1)

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats. Die Art der Abstimmung wird von dem amtierenden Vorsitzenden bestimmt.

(2)

Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

(3)

Der Vorstand oder der Versammlungsleiter kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.

§ 16

(1)

Die Hauptversammlung fasst, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2)

Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

III. Jahresabschluss

§17

(1)

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

(2)

Im Anhang zum Jahresabschluss sind über § 285 Nr. 9 Buchstabe a) HGB hinaus – soweit rechtlich zulässig – zusätzlich die in § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Angaben zu machen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Die Gesellschaft, ihre Organe und die Gesellschafter wirken gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.